



KOA 4.720/18-015

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige des Vereins Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung (ZVR 311304333), Inhaber der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über den Satelliten ASTRA 1 H, 19,2 Ost, 12.663 MHz, horizontal polarisiert, wird gemäß § 6b Abs. 2 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass **beginnend mit 03.04.2019** das Programm „Radio Maria Österreich“ über folgende Multiplex-Plattformen weiterverbreitet wird:

- im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“
- im Standard DAB+ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2018 zeigte Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung an, dass das Programm über die mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugelassene Multiplex-Plattform „MUX I“ weiterverbreitet werden soll. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung Österreich (idF Radio Maria Österreich) ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der

Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Radio Maria Österreich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, die Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über den Satelliten ASTRA 1 H, 19,2 Ost 12.663 MHz, horizontal polarisiert, erteilt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2018, KOA 4.730/18-002, über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ weiterverbreitet.

Weiters ist Radio Maria Österreich Inhaberin der digitalen Programmzulassung vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.400/16-008, zur Verbreitung des Programms „Radio Maria“ über die die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG.

Beide Programme sind inhaltsgleich mit dem UKW-Programm, das in folgenden Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird:

- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E),
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011) sowie
- „Waidhofen/Ybbs“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004.

Hinkünftig soll das Satellitenprogramm auch über die Multiplex-Plattform „MUX I“ weiterverbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen Radio Maria Österreich und der ORS comm GmbH & Co KG am 09.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen sich auf die zu KOA 4.520/17-002 vorgelegte Verbreitungsvereinbarung zwischen Radio Maria Österreich und der ORS comm GmbH & Co KG vom 09.06.2017.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines

Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6b PrR-G lautet:

***„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen***

**§ 6b.** (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6b PrR-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung des Antragstellers in Österreich gemäß § 7 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs von Radio Maria Österreich nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des PrR-G durch den Antragsteller bestehen keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer weiteren Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/18-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)